



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1846

LXIV. Kurfürst Johann Georg bestätigt, daß gewisse Wiesen den Gliedern
des Magistrats zu Werben zur Benutzung als Dienstvortheil überlassen
werden, am 19. Mai 1580.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54572](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54572)

LXIV. Kurfürst Johann George bestätigt, daß gewisse Wiesen den Gliedern des Magistrats zu Werben zur Benutzung als Dienstvorthail überlassen werden, am 19. Mai 1580.

Wir Johans George, von Gots gnaden Marggraf zw Brandenburgk, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cammerer vnd Churfürst, in Preussen, zw Stettin, Pommern, der Calsuben, wenden vnd in Schlesen zw Croffen hertzogk, Burggraf zw Nurembergk vnd furst zw Rugen, Bekennen vnd thun Kundt öffentlich vor vns, vnser erben vnd nachkommen Auch sonst kegen jedermenniglich, Nademe vnser liebe getrewen Burgermeister vnd Radtmanne vnser stadt werben einen werder oder ordt wiewewachs an der Eilben gelegen zw jrem Radthause gehorigk, so sie hieueorn etzlichen burgern daselbst jerlichs vmb ein Pacht aufgethan vnd doch denselben swerlich erlangen, vnd also der wiesen weinick genießenn konnenn, Das wir demnach vf beschehen vnderthenigß suchen vnd bittenn gnedigt consentirt vnd gewilligt hoben, das sie solche wiesen jerlich vnder die von vns confirmirtten vnd Regierenden Personen des Radts zu ergetzunge jrer vorseumbnus vnd habender Muehe auftheilen, also das dieselben, welche des jars Regierenn der wiesen genießenn vnd wen jre Regierunge vnd jhar vmb dieselben den aufgehenden Personen widderumb einreumen, auch dem stadtschreiber jerlich seine portion dauon zuwendenn sollen. Vnd wir der Landesfurst Consentirn vnd bewilligen solchs allenthalben wie obsteht auß Curfürstlicher obrigkeit hiermitt jnn diesem brieffe gantz Krestiglichenn, Wir, vnnsrer erbenn vnd nachkommenn sollenn vnd wollenn auch den Radt bemelter vnser stadt werbenn jederzeit dabei gnedigt schutzens vnd handthabenn alles getreulich vnd vngeuerlich. Vrkundtlich mit vnserm anhangenden jngesiegell besiegelt vnd gebenn zw Coln an der Sprew, dornstags nach Exaudi, Cristi vnser liebenn hernn einigen erlosers vnd seligmachers gebuert tausent funfhundert vnd jm achtzigsten jare.

Nach dem Drig. im Stabiarchiue.

LXV. Kurfürst Johann Siegmund bestätigt die Polizei-Ordnung der Stadt Werben, am 29. Dez. 1612.

Von Gottes gnaden Wir Johan Sigismundt Marggraue zu Brandenburg, des Heyligen Römischen Reichs Ertz-Cammerer vnd Churfürst — Thun Kundt vnd bekennen — Dafs vns vnser liebe getrewe Burgermeister vnd Rathmanne Vnserer Stadt Werben vnterthenigst zuerkennen gegeben, welcher gestalt sie zu verhuetung des Verderben, schadens vnd entlich der daraufs erfolgenden armuth vnd vntergang Vieler jhre mitburger, darzu Vornemblich der mißbrauch vnd vberfluß an esen vnd trinckenn, auch andern sachen bey Vorlobnussen, Hochzeiten, Kindelbieren vnd Begreb- nussen anlaß giebet vnd eine gewisse Vrsache sey eine Ordnung, wie es kunfftig in der Statt vnd vnter der Burgerchaft in solhen fellenn gehalten vnd obseruirt werden soll, Weill jhnen derselben zustandt obliegen Vermugen vnd vnuermugen am besten bekandt verfasst hetten, Vnd vns solche jhre begriffene Ordnung vnter der Statt großen Sigell vnd jhren subscriptionen, vnterthenigst furbringen laßenn, Inmassen dieselbe von Worten zu Worten hiernach inferirt stehett.

Wir Burgermeistern vnd Rathmanne Alter vnd Newer Regierung der Statt Werben Endtbieten euch den Gulden viergewercken vnd ganntzen Burgerchaft alhier vnsern freuntlichen Dienst Vnd geben denselbenn wohlgemeindt hiemit zuuornhem: Nach dem nicht ohne sondere große betrubung tegli-